**Förderung der Beratung in der Landwirtschaft:**

**Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung und Auszahlung**

1. **Allgemeines**

Mit der Förderung der Beratung in der Landwirtschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der rheinland-pfälzischen Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion gestärkt werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in den rheinland-pfälzischen ländlichen Gebieten, zur Ernährungssicherheit sowie zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Europäischen Union geleistet werden.

Die Förderung der Beratung in der Landwirtschaft richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift (VV) „Förderung der Beratung in der Landwirtschaft“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12.März 2024 (8506) und der in Nr. 1.2 der VV aufgeführten weiteren Rechtgrundlagen.

**Diese Verwaltungsvorschrift ist zwingend in allen Punkten zu beachten.**

* Das bedeutet,dass finanzielle Zuwendung nur Beratungsanbieter erhalten können, die nach Ziffer 7.1 der o. g. Verwaltungsvorschrift als Beratungsanbieter durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde anerkannt wurden.
* Die finanzielle Zuwendung kann nur für nach Ziffer 7.1 der o. g. Verwaltungsvorschrift genehmigte Beratungsdienstleistungen gewährt werden.
* Zuwendungen können maximal bis zu der mit dem Zuweisungsschreiben pro Beratungsanbieter zugewiesenen Zuwendungssumme abgerufen werden.

Sie wird nach Ziffer 5.3.3 der o. g. VV im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

* Grundlage für die Einzelzuweisung pro Beratungsanbieter ist die durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zugewiesene Gesamtzuweisung für das Förderverfahren in dem jeweiligen Haushaltsjahr.
* **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. (VV Nr. 1.3.3)**

1. **Antrag auf Anerkennung als Beratungsanbieter**

* Vor Beginn der Förderperiode muss bei der Bewilligungsbehörde (ADD) nach Ziffer 4.1 der o. g. VV ein Antrag auf Anerkennung als Beratungsanbieter gestellt werden.

Grundsätzlich ist die Antragstellung auf Anerkennung als Beratungsanbieter ganzjährig möglich, bei gleichzeitigem Einreichen von Anträgen auf Genehmigung von Beratungsdienstleistungen ist der Antrag bzw. der Folgeantrag bis zum **01.10.** des vor dem Förderzeitraum liegenden Jahres bei der ADD vorzulegen.

* Der Antrag auf Anerkennung muss schriftlich erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage der ADD unter folgendem Link abrufbar: <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/in-der-landwirtschaft-agrarfoerderungen/beratung-in-der-landwirtschaft/>
* Bei der Antragstellung müssen die in Ziffer 1 der Anlage „Anforderungen für die Anerkennung von Beratungsanbietern und Beratungsdienstleistungen in der Förderung der privaten Beratung in der Landwirtschaft“ zu Ziffern 4.1, 4.2.1 und 7.1 der VV aufgeführten Voraussetzungen zur Anerkennung als Beratungsanbieter und als Berater zwingend beachtet werden.
* Die Anerkennung als Beratungsanbieter erfolgt durch die ADD für die Dauer von zwei Jahren (VV Nr. 7.2) für die in dem Anerkennungsschreiben namentlich aufgeführten Berater. Sollten zusätzliche Berater eingesetzt werden, ist dies nur nach vorheriger Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde möglich.
* Nach der Anerkennung wird auf der Homepage der ADD unter o. g. Link eine Liste aller anerkannten Beratungsanbieter mit dem jeweiligen Beratungsschwerpunkt und den Kontraktdaten eingestellt.

1. **Antrag auf Genehmigung der förderfähigen Maßnahmen (=Projekte)**

Vor Beginn der Förderperiode muss bei der Bewilligungsbehörde (ADD) nach Ziffer 7.1 der o. g. VV ein Antrag auf Genehmigung förderfähiger Leistungen gestellt werden. Die Anträge auf Genehmigung der Beratungsdienstleistungen sind bis zum **01.10**. des vor dem Förderzeitraum liegenden Jahres bei der ADD vorzulegen.

* Die Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen erfolgt entsprechend Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14.Dezember 2022 nur in den dort angeführten Bereichen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Gefördert werden können Beratungen, die der Erreichung der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 dienen. Neben dem Ziel Buchst. a muss die Beratung mindestens einem weiteren Ziel gem. d – f entsprechen.
* Voraussetzung zur Genehmigung der Beratungsdienstleistungen ist die Anerkennung als Beratungsanbieter durch die ADD.

Sofern also noch keine Anerkennung als Beratungsanbieter erfolgt ist bzw. die Anerkennung abgelaufen ist, ist vor der Einreichung der Beratungsdienstleistungsanträge ein schriftlicher Antrag bei der ADD vorzulegen (siehe Nr. 2 dieses Infoblatts).

* Die Genehmigung der Beratungsdienstleistungen erfolgt nach schriftlichem Antrag. Ein Muster für einen solchen Antrag finden Sie ebenfalls auf der Homepage der ADD unter folgendem Link: <https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/in-der-landwirtschaft-agrarfoerderungen/beratung-in-der-landwirtschaft/>
* Bei der Antragstellung müssen die in Ziffer 2 der Anlage „Anforderungen für die Anerkennung von Beratungsanbietern und Beratungsdienstleistungen in der Förderung der Beratung in der Landwirtschaft“ zu Ziffer 4.2.1 aufgeführten Voraussetzungen an die Beratungsprojekte bzw. den Antrag auf Genehmigung der Beratungsdienstleistungen beachtet werden.
* Bei der Antragstellung ist außerdem zwingend anzugeben, welchen Zielen gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Beratungsdienstleistung soll (Angabe der Buchstaben).
* Bei der Antragstellung ist auch insbesondere darauf zu achten, die Kennzahlen zu Beratungswirkung und die Kennzahlen zum Beratungsergebnis dezidiert aufzuführen.
* Die Genehmigung der Beratungsdienstleistungen erfolgt durch die ADD jeweils für die Dauer des Förderzeitraumes.

**Der Förderzeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalender- bzw. Haushaltsjahr (01.01. - 31.12.).**

* Zum 01.01. der jeweiligen Förderperiode wird durch die ADD nach Ziffer 5.3.2 die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Dadurch darf mit der Maßnahme bereits dann begonnen werden, wenn der vollständige Antrag des Begünstigten beim Zuwendungsempfänger (also beim Beratungsanbieter) eingegangen ist.
* Nach der Genehmigung der Beratungsdienstleistungen wird auf der Homepage der ADD unter o. g. Link eine Liste aller genehmigten Beratungsdienstleistungen eingestellt.

1. [**Antrag**](http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/m4t/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVRP-VVRP000001780&documentnumber=1&numberofresults=3&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#gesivz27) **und Verwendungsnachweis zu den Beratungsdienstleistungen**

* Es ist ein schriftlicher Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde (ADD) zu stellen. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der ADD unter o. g. Link zu finden („Antrag und Verwendungsnachweis“) und beinhaltet sowohl den Antrag als auch den Verwendungsnachweis in einem Dokument.

Der Antrag ist dabei sowohl vom Begünstigten als auch vom Zuwendungsempfänger zu unterschreiben.

* Der Antrag/Verwendungsnachweis ist jährlich **bis zum 15.11.** des jeweiligen Förderzeitraums bei der ADD einzureichen, um noch eine Prüfung und entsprechende Auszahlung gewährleisten zu können.
* Mit der Einreichung des Antrags/Verwendungsnachweises sind die Rechnung über die Beratungsdienstleistungen an den Begünstigten sowie ein Zahlungsnachweis über den gezahlten Eigenanteil des Begünstigten beizufügen.
* Die ADD als zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und erstellt den Bewilligungsbescheid.

1. **Bewilligung**

Die Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 2.3.3 der o. g. VV mit folgenden Maßgaben:

Der Zuschuss wird in Höhe von bis **zu 70 v. H**. der förderfähigen Gesamtausgaben mit folgenden Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt:

* die förderfähigen Ausgaben sind auf **bis zu 90 Euro** (netto und ohne Umsatzsteuer) je Beratungsstunde begrenzt
* Zuschüsse von weniger als **500** Euro (=Bagatellgrenze) werden nicht gewährt
* der Höchstbetrag darf **2.000,00** Euro je Unternehmen/Jahr nach Ziffer 2.3.3 b) der o. g. VV nicht übersteigen.

Nach Prüfung des Antrags/Verwendungsnachweises wird durch die ADD der Bewilligungsbescheid an den Begünstigten versandt. Der Beratungsanbieter als Zuwendungsempfänger sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Gleichzeitig erhält der Beratungsanbieter ein weiteres Schreiben mit der Summe der Fördermittel aller eingereichten Anträge und einer entsprechenden Übersichtstabelle mit der Auflistung aller Antragsteller.

Die vorgelegten Belege und Rechnungen verbleiben bei der ADD, die Originalanträge werden mit den Bewilligungsschreiben an den Begünstigten zurückgesendet, sind jedoch für Prüfungszwecke noch fünf Jahre aufzubewahren.

1. **Auszahlung**

* Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die ADD auf die von dem Beratungsanbieter angegebene Bankverbindung. Eine gesonderte Mittelanforderung ist nicht erforderlich.
* Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, das heißt grundsätzlich erst einen Monat nach Bekanntgabe bzw. nach Vorlage eines Rechtsmittelverzichtes, in dem erklärt wird, auf die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. Rechtsbehelfs zu verzichten.

Dabei gilt der Monat ab Bekanntgabe des Zuweisungsschreibens, nicht des Bewilligungsbescheides an den Begünstigten.

1. **Evaluation der Beratungsdienstleistungen**

* Mit dem Zuweisungsschreiben der dem Beratungsanbieter zugewiesenen Mittel wird darauf aufmerksam gemacht, dass zum 28.02. des auf die Förderperiode folgenden Jahres eine tabellarische Übersicht über die mit dem Antrag auf Genehmigung der Beratungsdienstleistungen angegebenen Kennzahlen zu Beratungswirkung und Beratungsergebnis vorzulegen ist.
* Die tabellarische Übersicht soll je nach Kennzahlen in geeigneter und übersichtlicher Weise dargestellt werden.